Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

RA Meike Blumenstein

Rechtsanwältin, Esslingen

„Bedeutung für die privaten Vorsorgesysteme"

16:30 Uhr

15. Münsterischen Sozialrechtstagung

Die Reform des Versorgungsausgleichs –
Herausforderung und Chancen für die Praxis

Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

Thesenpapier RA Meike Blumenstein

Thema „Bedeutung für die privaten Vorsorgesysteme"

1. Die Reform des Versorgungsausgleichsrechts sieht verschiedene Erleichterungen für die Familiengerichte und die Versorgungsträger vor. Ob diese in der Praxis tatsächlich eintreten, bleibt allerdings abzuwarten.

2. Den Versorgungsträgern werden bestimmte Pflichten auferlegt, die bisher von anderen Stellen erfüllt wurden. Man kann diese Pflichten in Verpflichtungen während des Scheidungsverfahrens, Pflichten im Zusammenhang mit der Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung sowie die Pflicht zur Gewährung von Versicherungsleistungen an den geschiedenen Ehegatten des ursprünglichen Vertragspartners in bestimmten Fällen einteilen.

3. Das Mehr an Verantwortung des Versorgungsträgers ist verbunden mit eigenen Gestaltungsspielräumen des Versorgungsträgers für die Umsetzung des neuen Rechts. Insbesondere schreibt das Gesetz für die interne Teilung nur bestimmte Mindestregelungen vor und überlässt es im Übrigen dem Versorgungsträger, diese im Einzelnen auszufüllen. Das Gesetz enthält insoweit einen Regelungsauftrag für den Versorgungsträger.

4. Der Entscheidungs- und Gestaltungsbedarf geht dabei allerdings über die im Gesetz ausdrücklich genannten Wahlrechte hinaus, da das Gesetz eine Vielzahl von Fragen zur praktischen Umsetzung des Versorgungsausgleichs offen lässt, z. B.

   - die Frage, inwieweit Überschussanteile, die auf Beitragszahlungen vor Ehebeginn beruhen, beim Versorgungsausgleich mit einzubeziehen sind
   - die Behandlung der Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen bei der Ermittlung des Ehezeitanteils
   - die Frage der Umsetzung einer internen Teilung bei fondsgebundenen Versicherungen.

5. Die Umsetzung führt zu nicht unerheblichen organisatorischen und administrativen Aufwänden des Versorgungsträgers. Dabei wird der Aufwand noch dadurch erhöht, dass die Regelungen zum Versorgungsausgleich für private Lebensversicherungen einerseits und für Lebensversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung andererseits teilweise unterschiedlich geregelt sind und die Lebensversicherung zugleich häufig zum Teil betrieblich Altersversorgung darstellt und zum Teil wie eine private Lebensversicherung zu behandeln ist, z.B. - bei privater Fortführung einer Direktversicherung nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers - bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der zunächst unter den Schutzbereich des Betriebsrentengesetzes fällt und später nicht mehr.

Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

Notizen